

Corona-Lage am 30. November

Neue Regeln ab morgen: Der Landkreis Mittelsachsen hat am Abend zwei Allgemeinverfügungen erlassen. Dabei geht es um weitere Kontaktbeschränkungen sowie um Quarantäneregeln.

Statistik:

Im Vergleich zu gestern sind 151 neue Fälle hinzugekommen, damit gibt es seit März 4161 Fälle. Diese verteilen sich auf den Altkreis Mittweida mit 1471 Fällen, den Altkreis Döbeln mit 567 und den Altkreis Freiberg mit 2123 Fällen. In mittelsächsischen Kliniken werden derzeit 114 Personen stationär behandelt und davon 12 beatmet. Außerdem registrierte das Gesundheitsamt fünf weitere Todesfälle im Zusammenhang mit Corona. Dabei handelt es sich um zwei Frauen im Alter von 90 und 98 Jahren sowie drei Männer im Alter von 83 bis 87 Jahren – alle hatten Vorerkrankungen.

Weitere Kontaktbeschränkungen

Der Landkreis liegt seit mehreren Tagen beim sogenannten Inzidenzwert über 200. Dieser Wert gibt an, wie viele Personen sich innerhalb von sieben Tagen pro 100.000 Einwohner infiziert haben. Damit muss der Landkreis gemäß der Sächsischen Corona-Schutzverordnung eine Allgemeinverfügung erlassen. Sie tritt ab morgen in Kraft und gilt bis 28. Dezember. Geregelt ist darin der Alkoholkonsum und die Abgabe von Alkohol auf öffentlichen Plätzen. Des Weiteren gibt es Ausgangsbeschränkungen. Das Verlassen der häuslichen Unterkunft ohne triftigen Grund ist untersagt. Zu den triftigen Gründen gehören beispielsweise:

- Weg zur Schule, Arbeit, Kita, Arzt
- Einkaufen (innerhalb des eigenen Landkreises bzw. Kreisfreien Stadt sowie des Nachbarlandkreises bzw. benachbarten Kreisfreien Stadt), Inanspruchnahme sonstiger Dienstleistungen
- Besuche, soweit durch Kontaktbeschränkungen erlaubt
- Unterstützung Hilfsbedürftiger
- Begleitung Sterbender sowie Beerdigungen im engsten Familienkreis
- Sport und Bewegung im Freien im Umkreis von 15 Kilometern des Wohnbereichs sowie Besuch des eigenen oder gepachteten Kleingartens oder Grundstücken unter Einhaltung der Kontaktbeschränkungen

Entsprechend der Corona-Verordnung des Freistaates gelten über die Weihnachtstage ausnahmen. Ab 23. Dezember sind Treffen mit insgesamt zehn Personen aus dem Familien- und Freundeskreis zulässig. Versammlungen sind auf maximal 200 Teilnehmer beschränkt. Die neue Allgemeinverfügung ist im elektronischen Amtsblatt des Landkreises veröffentlicht: <https://www.landkreis-mittelsachsen.de/amtsblatt/1932020e-vollzug-des-gesetzes-zur-verhuetung-und-bekaempfung-von-infektionskrankheiten-bei-menschen-infektionsschutzgesetzes-ifsg.html>

Die neue Corona-Schutzverordnung des Freistaates tritt ebenfalls morgen in Kraft. Die Corona-Schutz-Verordnung beinhaltet schärfere Kontaktbeschränkungen: Ansammlungen und Zusammenkünfte im öffentlichen und privaten Raum sind auf höchstens zwei Hausstände bis maximal fünf Personen zu begrenzen. Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres werden nicht mitgezählt. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird ausgeweitet. Sie gilt nun auch in Arbeits- und Betriebsstätten außer am unmittelbaren Arbeitsplatz, sofern der Mindestabstand von 1,5 Metern dort eingehalten werden kann. Außerdem gibt es Beschränkungen bei der Anzahl der Kunden in Geschäften, dies richtet sich nach der Größe des Ladens. Die Corona-Schutzverordnung des Freistaates ist unter www.coronavirus.sachsen.de nachzulesen.

Hinweis: Grundlage für die Allgemeinverfügung des Landkreises bildet der Inzidenzwert des Robert-Koch-Institutes, dies ist in der neuen Verordnung geregelt. Dieser Wert wird nun auch auf der

Internetseite des Landkreises veröffentlicht. Bisher wurde der errechnete Wert des Freistaates herangezogen.

Neue Allgemeinverfügung regelt weitergehend Absonderung (Quarantäne) und Hygieneregeln

Eine weitere Allgemeinverfügung des Landkreises regelt nun den Umgang mit der Quarantäne. Sie ersetzt den schriftlichen Bescheid des Gesundheitsamtes bis dieser bei der positiv getesteten Person eingeht.

Damit soll verhindert werden, dass in der Zeitspanne vom Bekanntwerden der Positiv -Testung bis zum Eintreffen des Bescheides die Infektionen weitergetragen werden.

Wenn eine Person weiß, dass sie positiv getestet wurde - egal ob diese Information vom Arzt, Gesundheitsamt oder Labor mündlich übermittelt wurde - ist diese verpflichtet, sich sofort abzusondern (in Quarantäne zu begeben).

Personen, die vom Gesundheitsamt als Kontaktpersonen ersten Grades eingestuft wurden, haben nach der Allgemeinverfügung auch in Quarantäne zu gehen, unabhängig davon, ob der schriftliche Bescheid des Gesundheitsamtes schon vorliegt. Die Allgemeinverfügung ist im elektronischen Amtsblatt des Landkreises veröffentlicht und gilt ab morgen: <https://www.landkreis-mittelsachsen.de/amtsblatt/1922020e-vollzug-des-gesetzes-zur-verhuetung-und-bekaempfung-von-infektionskrankheiten-bei-menschen-infektionsschutzgesetzes-ifsg.html>

Hier noch der Auszug aus dem Fragen-Antwort-Katalog unter www.landkreis-mittelsachsen.de auf die Frage „Was passiert, wenn man positiv getestet wurde“:

„Das Gesundheitsamt bittet Sie Ihre Kontaktpersonen der Kategorie I zu notieren. Hierbei sind folgende Zeiträume zu berücksichtigen. Wenn Sie symptomfrei sind, dann muss der Zeitraum von zwei Tagen vor der Testung berücksichtigt werden. Wenn Sie Symptome haben, dann bis zwei Tage vor dem Beginn der ersten Symptome. Neben dem Namen werden auch Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse benötigt:

Definition Kategorie eins Quelle RKI:

- *Personen mit kumulativ mindestens 15-minütigem Gesichts- ("face-to-face") Kontakt mit einem Quellfall, z.B. im Rahmen eines Gesprächs. Dazu gehören z.B. Personen aus demselben Haushalt (A)*
- *Personen mit direktem Kontakt zu Sekreten oder Körperflüssigkeiten, insbesondere zu respiratorischen Sekreten eines Quellfalls, wie z.B. Küssen, Anhusten, Anniesen, Kontakt zu Erbrochenem, Mund-zu-Mund Beatmung, etc. (A)*
- *Personen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit einer hohen Konzentration von infektiösem Aerosol im Raum ausgesetzt waren (z.B. Feiern, gemeinsames Singen oder Sporttreiben in Innenräumen ohne adäquate Lüftung) (B)*
- *Optional: Personen in relativ beengter Raumsituation oder schwer zu überblickender Kontaktsituation mit dem bestätigten COVID-19-Fall (z.B. Schulklassen, Gruppenveranstaltungen), unabhängig von der individuellen Risikoermittlung (A, B)*

Ausführlichere Informationen können Sie hier entnehmen:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html?nn=13490888

Unternehmen in Mittelsachsen beantragen 42,3 Millionen Soforthilfe

Die vom Teil-Lockdown betroffenen Branchen können seit vergangener Woche die Novemberhilfe der Bundesregierung beantragen. Darauf wies das Sächsische Wirtschaftsministerium am Wochenende hin. Bereits während der ersten Phase der Corona-Pandemie haben der Freistaat Sachsen und der Bund Unternehmen und Selbstständige mit Soforthilfen finanziell unterstützt. Die dafür zuständige Bewilligungsstelle, die Sächsische Aufbaubank – Förderbank (SAB), hat seit Ende März Soforthilfe-Darlehen des sächsischen Wirtschaftsministeriums und Soforthilfen des Bundes für

Unternehmen im Wert von zusammen fast 1,4 Milliarden Euro ausgezahlt (Stand: 25. November 2020). Davon entfallen rund 752 Millionen Euro auf das Darlehen »Sachsen hilft sofort« (19.273 ausgezahlte Anträge) und rund 638 Millionen Euro auf die Bundeshilfen (83.495 ausgezahlte Anträge). Aus Mittelsachsen wurden bei der SAB Anträge für ein Soforthilfe-Darlehen mit einem Volumen von 50,4 Millionen Euro registriert, für Bundes-Soforthilfen wurden 42,3 Millionen Euro beantragt.

Die weitreichende Novemberhilfe bietet zentrale Unterstützung für Unternehmen, Betriebe, Selbstständige, Vereine und Einrichtungen, die von den aktuellen Corona-Einschränkungen besonders betroffen sind. In einem zweistufigen Verfahren werden zunächst Abschlagszahlungen in Höhe von bis zu 50 Prozent der beantragten Novemberhilfe gewährt, höchstens jedoch bis zu 10.000 Euro pro Antragsteller. Die Antragstellung und Auszahlung erfolgen voll elektronisch über die Plattform <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de>

Musikschule offen

An der Musikschule Mittelsachsen ist ab morgen wieder Einzelunterricht möglich. Darauf weist die Mittelsächsische Kultur gGmbH auf ihrer Internetseite hin. Die Volkshochschule Mittelsachsen und Schloss Rochsburg bleiben aber vorerst bis 28.12.2020 geschlossen. Weitere Details unter <https://www.kultur-mittelsachsen.de/>

Hinweis:

Die Zahlen werden täglich auf der Internetseite des Landkreises unter www.landkreis-mittelsachsen.de aktualisiert sowie über die Bürgerinformations- und Warnapp BIWAPP veröffentlicht. Am Montag ist das Bürgertelefon von 9 bis 18 Uhr unter der 03731 799-6249 geschaltet. Fragen können auch per Mail gestellt werden unter corona@landkreis-mittelsachsen.de.

Für Rückfragen steht Ihnen Pressesprecher André Kaiser unter E-Mail presse@landkreis-mittelsachsen.de gern zur Verfügung.

Landratsamt Mittelsachsen
Pressestelle
Fraensteiner Straße 43
09599 Freiberg
Tel. 03731 799-3305